

Luft und Klima	Auswirkung auf das Mikroklima durch Entfall von Freilandflächen und Emissionen des Kfz-Verkehrs.
Landschaft	Bedeutung für das Landschaftsbild, Einbindung in das Landschaftsbild, geringe Empfindlichkeit des Schutzguts.
Kultur und sonst. Sachgüter	Keine Auswirkungen
Wirkungsgefüge, Sonstiges	Keine sich gegenseitig bedingende Interaktion zwischen den Umweltbelangen erkennbar. Keine erhöhte Anfälligkeit für schwere (umweltbedingte) Unfälle oder Katastrophen.

Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB gilt: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 10.06.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die förmliche Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 11/18 „Rudower Chaussee“ OT Schönefeld, gemäß § 3 (2) BauGB

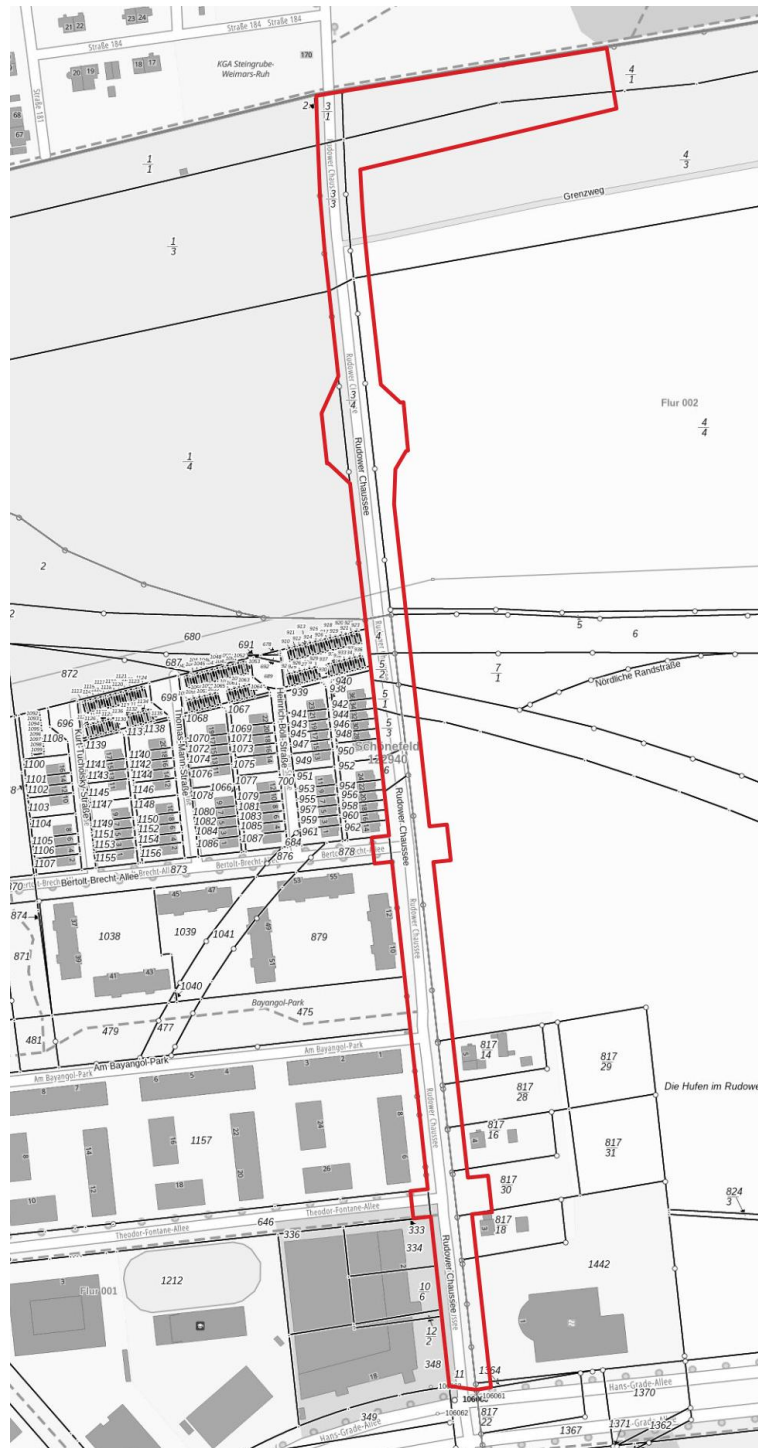
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 12.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans 11/18 „Rudower Chaussee“ gefasst [Beschluss-Nr. 94/2018]. Der Entwurf des Bebauungsplans 11/18 „Rudower Chaussee“ wurde in öffentlicher Sitzung am 27. Mai 2026 gebilligt [Beschluss-Nr. 344/2026]. Der Planentwurf wird hiermit zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt entsprechend Übersichtsplan im Norden der Gemeinde Schönefeld und umfasst die Flächen der Rudower Chaussee im Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze im Norden (Käte-Frankenthal-Weg) und der Hans-Grade-Allee im Süden.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen die Flurstücke 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 11 (tlw.), 646 (tlw.) und 878 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld sowie die Flurstücke 1/1 (tlw.), 1/4 (tlw.), 2, 3/1, 3/3, 3/4, 4/1 (tlw.), 4/3 (tlw.), 4/4 (tlw.), 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7/1 (tlw.), 817/3 (tlw.), 817/14 (tlw.), 817/16 (tlw.), 817/18 (tlw.), 817/28 (tlw.), 817/30 (tlw.), 1364 (tlw.), 1375 (tlw.) und 1442 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.



Quelle: Übersichtsplan: Lage des Plangebiets (rote Umrandung = Geltungsbereich), Grundlage (Darstellung in Graustufen): Brandenburgviewer; Geobasisdaten der LGB: ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Verfahren:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt, es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet, welcher Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen ist. Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Rudower Chaussee soll zwischen Hans-Grade-Allee und Gemeindegrenze ausgebaut und verbreitert werden, um ausreichend Platz für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, insbesondere für den Buslinien-Verkehr, den Rad- und Fußgängerverkehr. Um die Flächen für die Verbreiterung der Straße planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Mit der geplanten baulichen Entwicklung der umliegenden Flächen gemäß dem Masterplan für Schönefeld Nord wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entlang der Rudower Chaussee erwartet. Durch die Verbreiterung der Fahrbahnen und den Ausbau von Fuß- und Radwegen soll den verkehrstechnischen Anforderungen des Gebietes Rechnung getragen werden.

Veröffentlichte Planunterlagen:

Es werden die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und den ergänzenden Planunterlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Schönefeld wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen veröffentlicht.

Beteiligung:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **18.06.2026** bis einschließlich zum **23.07.2026**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Foyer des Rathauses der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, in 12529 Schönefeld für jedermanns Einsicht unter den aktuell geltenden Hygienebestimmungen öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de -> Stadtentwicklung & Mobilität -> Stadtplanerische Konzepte -> Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (<https://mil.brandenburg.de/mil/de/themen/planen-bauen/planungsportal-brandenburg/>) zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298)
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern;
- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in Form von Fachgutachten und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit zu den Themen Immissionsschutz: Verkehrslärm, Boden: Versiegelung, Altlastenverdachtsflächen, Kampfmittelverdachtsflächen, Niederschlagsentwässerung, Versickerung, Grundwasser, Pflanzen: Alleebäume, Schutzstreifen von Leitungen z.B. bzgl. Baumpflanzungen, Artenschutz: Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen.

Hinweise:

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit möglichst bis zum 23. Juli 2026 (= 5 Wochen) abzugeben sind. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 5 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 10.06.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135c Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen